

Kin-Automation

Inhaber: Johann Kin

Terassenweg 3, 96465 Neustadt bei Coburg

E-Mail: info@kin-tec.net · Telefon: +49 36764 873771

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferungen und Leistungen im Sondermaschinenbau

Stand: Januar 2026 · Fassung für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Kin-Automation, Inhaber Johann Kin, Terassenweg 3, 96465 Neustadt bei Coburg (nachfolgend "Auftragnehmer") gegenüber dem Besteller. Sie gelten insbesondere für die Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Sondermaschinen, Anlagen, Steuerungen und zugehöriger Software sowie für Reparatur-, Umbau-, Service- und Ingenieurleistungen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

(4) Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(5) Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. eine Bestätigung des Auftragnehmers in Textform maßgebend.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind, soweit nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.

(2) Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform oder durch Ausführung der Leistung zustande. Für Inhalt und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung nebst der darin bezeichneten Anlagen maßgebend.

(3) An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Schaltplänen, Stücklisten, Konstruktions- und Softwareunterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung in Textform Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(4) Angaben in Katalogen, Prospekten, technischen Beschreibungen und sonstigen Werbemitteln sind unverbindliche Richtwerte und keine Beschaffenheitsgarantien, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§ 3 Leistungsumfang, Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung sowie den dort in Bezug genommenen Unterlagen, insbesondere aus Lastenheft und/oder Pflichtenheft. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht geschuldet.

(2) Der Auftragnehmer ist zu technischen Änderungen berechtigt, soweit diese dem technischen Fortschritt dienen oder aus Gründen der Verfügbarkeit von Bauteilen erforderlich sind, die vereinbarte Funktion und Leistungsfähigkeit

nicht beeinträchtigt wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist. Handelsübliche Abweichungen in Maßen, Gewichten, Farbtönen und Werkstoffen bleiben vorbehalten.

(3) Änderungs- und Erweiterungswünsche des Bestellers (Change Requests) sind in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer prüft die Umsetzbarkeit und teilt dem Besteller die Auswirkungen auf Preis, Termine und Leistungsumfang mit. Die Änderung wird erst nach beiderseitiger Bestätigung in Textform Vertragsbestandteil (Nachtrag).

(4) Verzögert sich die Prüfung oder Beauftragung eines Änderungswunsches, verschieben sich die vereinbarten Termine um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(5) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Bestellers

(1) Der Besteller stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Schnittstellenbeschreibungen, Werkstücke, Muster und Spezifikationen zur Verfügung.

(2) Der Besteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm beigestellten Angaben, Unterlagen und Beistellteile verantwortlich. Beistellungen sind rechtzeitig, mangelfrei und in vereinbarter Qualität und Menge frei Verwendungsstelle anzuliefern.

(3) Für Montage und Inbetriebnahme beim Besteller stellt dieser auf eigene Kosten rechtzeitig bereit: geeignete, geräumte und tragfähige Aufstellflächen, Fundamente, bauseitige Anschlüsse für Energie, Druckluft, Wasser und Netzwerk, Hebezeuge und Flurförderzeuge nebst Bedienpersonal, abschließbare Lager- und Sozialräume, Beleuchtung sowie den ungehinderten Zutritt zum Aufstellort.

(4) Der Besteller benennt einen fachkundigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis sowie einen Vertreter und sorgt für dessen Erreichbarkeit während der Projektlaufzeit.

(5) Der Besteller stellt die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sicher, unterweist das Personal des Auftragnehmers in ortsspezifische Gefahren und stellt die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen bereit.

(6) Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verschieben sich die Termine angemessen. Der Auftragnehmer kann die dadurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere Wartezeiten, Stillstands- und Wiederanreisekosten, nach den jeweils gültigen Sätzen des Auftragnehmers gesondert berechnen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro ab Werk (EXW, Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme sowie zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt folgender Zahlungsplan: 30 % des Auftragswertes bei Auftragsbestätigung, 30 % bei Meldung der Fertigstellungsbereitschaft bzw. bei erfolgreicher Werksabnahme (FAT), 30 % bei Versandbereitschaft, 10 % nach Abnahme, spätestens 30 Kalendertage nach Anlieferung.

(3) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers.

(4) Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(5) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die Kosten für Material, Zukaufteile, Energie oder Löhne nach Vertragsschluss um mehr als 5 % verändern. Die Anpassung ist auf den Umfang der tatsächlichen Kostensteigerung begrenzt und dem Besteller nachzuweisen. Übersteigt die Erhöhung 10 % des Auftragswertes, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des noch nicht erbrachten Leistungsteils zu.

(6) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zweifelhaft erscheinen lassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Regie- und Serviceleistungen werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätzen des Auftragnehmers abgerechnet, sofern kein Festpreis vereinbart ist.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit, Verzug, höhere Gewalt

(1) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Die Frist beginnt frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen Fragen, Bebringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Die Liefer- bzw. Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft mitgeteilt wurde.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die auf höherer Gewalt oder auf sonstigen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen außerhalb seines Einflussbereichs beruhen. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Epidemien und Pandemien nebst behördlichen Maßnahmen, Krieg, Terroranschläge, Cyberangriffe, Energie- und Rohstoffmangel, Störungen in Lieferketten, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen sowie die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung trotz kongruenten Deckungsgeschäfts. Die Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(4) Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

(5) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, in Textform gesetzten Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges richten sich nach § 12.

(6) Soweit eine Vertragsstrafe für Lieferverzug vereinbart wird, beträgt sie 0,5 % des Nettowertes des verspäteten Leistungsteils je vollendeter Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Nettowertes. Die Vertragsstrafe ist auf einen zu leistenden Schadensersatz anzurechnen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist spätestens bei Abnahme zu erklären.

(7) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und diesen als geliefert in Rechnung zu stellen. Für die Einlagerung werden 0,5 % des Nettowertes je angefangenem Monat, höchstens jedoch 5 %, berechnet; der Nachweis höherer oder geringerer Kosten bleibt beiden Parteien unbenommen.

§ 7 Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms 2020), sofern nichts anderes vereinbart ist. Versandweg und Transportmittel wählt der Auftragnehmer nach billigem Ermessen, sofern keine Weisung des Bestellers vorliegt.

(2) Die Verpackung erfolgt handelsüblich und wird gesondert berechnet. Auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten erfolgt eine seemäßige oder sonstige Sonderverpackung.

(3) Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung sowie bei Teillieferungen.

(4) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(5) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Transportschäden sind vom Besteller unverzüglich beim Transportunternehmen zu rügen und dem Auftragnehmer anzuzeigen.

§ 8 Montage und Inbetriebnahme

- (1) Montage, Inbetriebnahme und Einweisung sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden. Sie werden, sofern kein Festpreis vereinbart ist, nach Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen einschließlich Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten abgerechnet.
- (2) Der Besteller stellt die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen sicher. Wartezeiten und Mehraufwendungen infolge nicht erfüllter Voraussetzungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Das Montagepersonal des Auftragnehmers ist ausschließlich diesem gegenüber weisungsgebunden. Der Besteller ist nicht berechtigt, Arbeiten außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs anzuordnen.
- (4) Der Besteller stellt sicher, dass eine ordnungsgemäße Einweisung seines Bedien- und Instandhaltungspersonals erfolgt und dass die Maschine ausschließlich von eingewiesenem, qualifiziertem Personal bedient wird.

§ 9 Abnahme

- (1) Soweit der Vertrag Werkleistungen zum Gegenstand hat, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt wurde und eine etwa vereinbarte Erprobung durchgeführt ist. Die Abnahme ist in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll zu dokumentieren.
- (2) Sofern vereinbart, erfolgt zunächst eine Werksabnahme (Factory Acceptance Test, FAT) im Werk des Auftragnehmers und nach Aufstellung eine Abnahme am Einsatzort (Site Acceptance Test, SAT) anhand der vereinbarten Abnahmekriterien.
- (3) Der Besteller darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Unwesentliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- (4) Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt. Der Auftragnehmer weist den Besteller in der Aufforderung zur Abnahme auf diese Rechtsfolge hin. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Besteller die Maschine oder Anlage produktiv nutzt.
- (5) Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche; die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln geht auf den Besteller über.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Ansprüche gegen den Versicherer tritt er hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, hat der Besteller auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten der Intervention trägt der Besteller.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Er tritt bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (5) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 11 Mängelansprüche

(1) Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er bei Gefahrübergang bzw. Abnahme der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Maßgeblich ist ausschließlich die vertraglich vereinbarte Spezifikation. Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich in Textform als solche bezeichnet ist.

(2) Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von zehn Werktagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, in Textform zu rügen (§ 377 HGB). Unterbleibt die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

(3) Bei berechtigter Mängelrüge leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach Lieferung an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde, trägt der Besteller.

(5) Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl oder verweigert der Auftragnehmer sie ernsthaft und endgültig, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 12.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei: natürlicher Abnutzung und Verschleiß von Verschleißteilen; ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung; Betrieb außerhalb der spezifizierten Parameter oder Umgebungsbedingungen; fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; unterlassener oder nicht fachgerechter Wartung entgegen der Betriebsanleitung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Werkstoffe oder Ersatzteile; sowie bei Änderungen, Umbauten oder Instandsetzungsversuchen, die ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers in Textform vorgenommen wurden.

(7) Für Mängel an vom Besteller beigestellten oder ausdrücklich von ihm vorgeschriebenen Materialien, Komponenten und Konstruktionen sowie für Mängel, die aus vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen resultieren, haftet der Auftragnehmer nicht.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Bei Mehrschichtbetrieb kann eine abweichende Regelung vereinbart werden. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei Arglist, bei Ansprüchen nach §§ 445a, 445b BGB (Lieferantenregress), bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 und 3 dieser AGB.

(9) Nacherfüllungsleistungen führen weder zu einem Neubeginn noch zu einer Hemmung der Verjährungsfrist für den gesamten Liefergegenstand.

§ 12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Datenverlust, Rückruf- und Nachrüstkosten sowie Ansprüche Dritter, soweit nicht Absatz 1 eingreift.

(4) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen begrenzt ist, ist sie insgesamt auf den Nettoauftragswert des betroffenen Auftrags begrenzt, höchstens jedoch auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Schutzrechte, Nutzungsrechte, Software

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Liefergegenstand bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Land des vereinbarten Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter ist. Wird der Besteller wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen und diesem die Führung der Auseinandersetzung zu überlassen.

(2) Der Auftragnehmer wird in diesem Fall nach seiner Wahl auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder ihn austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen beiden Parteien Rücktrittsrechte zu.

(3) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf Vorgaben, Beistellungen oder Spezifikationen des Bestellers, auf einer vom Auftragnehmer nicht vorhersehbaren Anwendung oder auf einer Veränderung des Liefergegenstandes durch den Besteller beruht. In diesem Fall stellt der Besteller den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

(4) An mitgelieferter Software (Steuerungs-, Visualisierungs- und Applikationssoftware) erhält der Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung ausschließlich in Verbindung mit dem gelieferten Liefergegenstand. Eine Vervielfältigung ist nur zu Sicherungszwecken zulässig.

(5) Dekompilierung, Reverse Engineering, Veränderung oder Weitergabe der Software an Dritte sind unzulässig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (§ 69e UrhG) dies gestatten. Die Übergabe des Quellcodes ist nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung geschuldet.

(6) An Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, Schaltplänen, Softwarequellen und daraus entstandenem Know-how verbleiben sämtliche Rechte beim Auftragnehmer, auch wenn diese im Rahmen des Auftrags erstellt wurden. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, das im Rahmen des Auftrags erworbene allgemeine Know-how für andere Projekte zu verwenden.

(7) Der Auftragnehmer darf den Besteller nach vorheriger Zustimmung als Referenz benennen.

§ 14 Sicherheit, Konformität und Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Technik und den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden einschlägigen Vorschriften und Normen, insbesondere der EU-Maschinenverordnung bzw. Maschinenrichtlinie in der jeweils anwendbaren Fassung.

(2) Soweit vereinbart, erstellt der Auftragnehmer die Risikobeurteilung, die technische Dokumentation und die Betriebsanleitung und bringt die CE-Kennzeichnung an. Liefert der Auftragnehmer eine unvollständige Maschine, erfolgt die Lieferung mit Einbauerklärung und Montageanleitung; die Verantwortung für das Gesamtkonformitätsverfahren der Gesamtanlage verbleibt in diesem Fall beim Besteller.

(3) Integriert der Besteller den Liefergegenstand in eine Gesamtanlage oder verkettet er ihn mit anderen Maschinen, ist er selbst für die Konformitätsbewertung der Gesamtheit verantwortlich.

(4) Der Besteller darf Sicherheitseinrichtungen weder entfernen noch überbrücken oder außer Funktion setzen. Bei Zuwiderhandlung entfallen sämtliche Mängel- und Haftungsansprüche insoweit.

(5) Die Dokumentation wird in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung, digital oder in Papierform, geliefert. Zusätzliche Ausfertigungen und Übersetzungen werden gesondert vergütet.

§ 15 Ersatzteile, Service, Fernwartung

- (1) Der Auftragnehmer bemüht sich, Ersatzteile für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Lieferung verfügbar zu halten, soweit die Verfügbarkeit bei den Vorlieferanten gegeben ist. Eine Verfügbarkeitsgarantie wird nicht übernommen.
- (2) Serviceleistungen außerhalb der Gewährleistung werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung geschuldet.
- (3) Eine Fernwartung erfolgt nur mit Zustimmung des Bestellers und über eine von diesem bereitgestellte, gesicherte Verbindung. Der Besteller ist für die Sicherheit seiner Netzwerkinfrastruktur, für Zugangsschutz und Datensicherung verantwortlich.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, vor jedem Eingriff durch den Auftragnehmer eine vollständige Datensicherung durchzuführen. Für Datenverluste haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen des § 12 und nur bis zu dem Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten nicht offenkundigen Informationen, Unterlagen, Konstruktionen, Verfahren und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
- (2) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung werden, die dem Empfänger bereits bekannt waren, die von Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder deren Offenlegung gesetzlich oder behördlich angeordnet ist.
- (3) Die Verpflichtung besteht für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Die Weitergabe an Unterlieferanten ist zulässig, soweit diese entsprechend verpflichtet werden.

§ 17 Exportkontrolle und Compliance

- (1) Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, die anwendbaren Export- und Reexportvorschriften einzuhalten und den Liefergegenstand weder unmittelbar noch mittelbar Personen, Unternehmen oder Staaten zur Verfügung zu stellen, die entsprechenden Beschränkungen unterliegen. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.
- (3) Der Besteller stellt auf Anforderung die für Ausfuhrgenehmigungen erforderlichen Angaben, insbesondere Endverbleibserklärungen, zur Verfügung.
- (4) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung, zum Arbeits- und Umweltschutz sowie der Bestimmungen zur Beschäftigung von Personal.

§ 18 Rücktritt, Kündigung, Stornierung

- (1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Besteller trotz Mahnung mit wesentlichen Zahlungen in Verzug bleibt.
- (2) Kündigt der Besteller einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund (§ 648 BGB), hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann der Auftragnehmer pauschal 15 % der auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütung verlangen; dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (3) Storniert der Besteller eine Bestellung vor Ausführungsbeginn, sind die bis dahin angefallenen Aufwendungen (Konstruktion, Materialdisposition, Stornokosten Dritter) in voller Höhe zu erstatten. Für Sonderanfertigungen, deren Fertigung bereits begonnen wurde, besteht kein Stornierungsrecht.

(4) Die Erklärung von Rücktritt oder Kündigung bedarf der Textform.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, und nur soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Abwicklung erforderlich ist.

(2) Soweit im Rahmen von Service- oder Fernwartungsleistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Bestellers erfolgt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist ebenfalls der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.